

Corporate Governance Bericht 2017

der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 01. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) als Teil A der Grundsätze richtet sich dabei an die Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Der Bund ist mit 46,15 % an der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH beteiligt.

Der Aufsichtsrat der GRS hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 die Anwendung des PCGK auf die GRS ab dem Geschäftsjahr 2012 beschlossen.

Im Juni und Juli 2012 wurden sowohl der Gesellschaftsvertrag der GRS als auch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie für die Geschäftsführer den Erfordernissen des PCGK angepasst.

Der Aufsichtsrat der GRS hat ein Präsidium aus vier Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, das zur Vorbereitung grundlegender Beschlüsse des Aufsichtsrats insbesondere in Personalfragen der GRS tätig wird. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Bericht 2017 einschließlich der Entsprechenserklärung sowie der Geschäftsbericht 2017 werden auf der Web-Seite der GRS veröffentlicht (www.grs.de).

II. Berichtspflichten

1. Vergütung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführer der GRS waren im Jahr 2017 Uwe Stoll und Hans J. Steinhauer. Die Geschäftsführer haben auf Basis der vom Aufsichtsrat gebilligten Dienstverträge Anspruch auf ein monatliches Festgehalt zzgl. Nebenleistungen (Grundvergütung einschließlich Familienzuschlag, Aufwandsentschädigungen, Beiträge zur Altersversorgung sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld als Einmalzahlungen). Die Geschäftsführer nehmen am Prämiensystem der GRS teil. Der Aufsichtsrat entscheidet jährlich in seiner Sommersitzung anhand festgelegter Kriterien, ob und in welcher Höhe eine Leistungsprämie als Einmalzahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährt wird.

Für Herrn Stoll beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2017 auf 171.431,57 EUR, davon 157.470,62 EUR Festgehalt und 13.960,95 EUR Einmalzahlungen. Die GRS hat Herrn Stoll im Dienstvertrag eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Unterstützungskasse zugesagt. Die Beitragszahlung der GRS an die Unterstützungskasse betrug für den Zeitraum Januar bis Dezember 2017 monatlich 1.686,00 EUR, zusammen 20.232,00 EUR.

Für Herrn Steinhauer beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2017 auf 168.027,42 EUR, davon 149.260,93 EUR Festgehalt und 18.766,49 EUR Einmalzahlungen einschl. Prämie für 2016. Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 insgesamt 119.084,00 EUR der Pensionsrückstellung zur Abdeckung der laufenden Versorgungsverpflichtung von Herrn Steinhauer zugeführt.

Die Bezüge sind zudem gemäß den Vorgaben des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gemäß Gesellschaftsvertrag ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit von der GRS keine Vergütung. Die GRS hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

2. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand in 2017 aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon drei Frauen.

III. Entsprechenserklärung nach Nummer 6.1 des PCGK

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GRS erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

1. Abweichungen aufgrund des Gesellschaftsvertrages

Die Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach Gesellschaftsvertrag unmittelbar durch die jeweiligen Gesellschafter der GRS.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt nach Gesellschaftsvertrag durch den Aufsichtsrat der GRS.

2. Abweichungen aufgrund der Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer

Die Vorgaben in den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 des PCGK zur Vergütung der Geschäftsführer werden nicht in vollem Umfang erfüllt (Leistungsbeurteilungen, Regelungen zu variablen Vergütungsbestandteilen, Vergütungs-Cap, Abfindungs-Cap). Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Geschäftsführer nicht anhand von Leistungsbeurteilungen fest, sondern in Anlehnung an die Vergütung vergleichbarer Führungspositionen im Bereich des Bundes (Vergleichsmaßstab). Auf diese Weise kann die Angemes-

senheit der Vergütung ebenfalls sichergestellt werden. Ein Vergütungs-Cap sowie die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung wurden nicht vereinbart, da die Geschäftsführer keine variable Vergütung i. S. d. PCGK erhalten. Ein Abfindungs-Cap in Höhe von höchstens zwei Jahresvergütungen wurde nicht vereinbart, da die auf drei Jahre (bei Erstbestellung) bis fünf Jahre (bei Wiederbestellung) befristeten Geschäftsführerverträge keine Regelung für eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer ohne wichtigen Grund, mithin auch keine Grundlage für eine Abfindungszahlung enthalten.

3. Abweichungen aus anderen als den unter Ziffern 1 und 2 genannten Gründen

Für die Geschäftsführung der GRS wurde bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt, da die zeitlich befristeten Geschäftsführerverträge vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters des jeweiligen Geschäftsführers enden.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der GRS ist keine Altersgrenze festgelegt. Gemäß Gesellschaftsvertrag werden die Mitglieder des Aufsichtsrats unmittelbar durch die jeweiligen Anteilseigner entsandt und abberufen, wobei auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt wird. Die Vertreter des Bundes unterliegen darüber hinaus den Regelungen der Berufungsrichtlinien des Bundes. Eine grundsätzliche Regelung in Form einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

Bei Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder von Aufsichtsräten soll gemäß PCGK ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Die GRS hat eine derartige Versicherung ohne einen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen. Die GRS zahlt keine Aufsichtsratsvergütung, aus der ein Selbstbehalt geleistet werden könnte.

Der Aufsichtsrat der GRS hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach Nr. 5.1.7 des PCGK eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,

der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsrat dies für entbehrlich.

Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften (§ 285 Nr. 21 HGB) als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (Nr. 7.1.4 PCGK). Die GRS unterhält keine derartigen Beziehungen.

Köln, den 19. Juni 2018

Für die Geschäftsführung

Für den Aufsichtsrat



Hans J. Steinhauer



Rita Schwarzelühr-Sutter
Aufsichtsratsvorsitzende



Uwe Stoll



Dr. Astrid Petersen
stellv. Aufsichtsratsvorsitzende